

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden**

**Baden**

**Carlsruhe, 1817**

31. Instruction für sämtliche Bezirks-Steuer-Commissärs die Darstellung der Häuser-Taxation betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

31.

Instruction

für

sämmtliche Bezirks = Steuer = Commissärs,  
die Darstellung der Häuser = Taxation betr.

- 1.) Die Häuser = Steuer = Ordnung spricht den Grundsatz aus: daß der mittlere Werth der Gebäude die Basis der Besteuerung bilden und als Steuer = Capital angenommen werden soll. (H.St.D. S. 6.)
- 2.) Er soll durch Schätzung eines vereideten Bezirks = und eines Orts = Taxators aufgefunden werden. (H.St.D. S. 17. bis 22.)
- 3.) Damit die Abschätzung ein von den individuellen Ansichten der Taxatoren unabhängiges durch die Erfahrung gegebenes und in jeder Localität entsprechendes Fundament erhalte, schreibt die Häuser = Steuer = Ordnung eine Zusammenstellung aller in dem Jahrzehend von 1800 bis 1809 stattgehenden Haus = Käufe vor. (H.St.D. S. 35. und 36. Beyl. Ziff. II.)

Diese durch die Erfahrung gegebenen Preise sollen modificirt werden:

- a) wenn das Object, worauf der Kauffchilling geht, nicht allein in dem Gebäude bestanden; oder
  - b) wenn das Gebäude seit der Zeit des Verkaufs bedeutende Veränderungen erlitten hat;
  - c) wenn auffer dem bedungenen Kauf-Preis der Käufer noch besondere Verbindlichkeiten übernommen hat, welche als Theile des Kauffchillings angesehen werden müssen oder, wenn der Verkäufer besondere Verbindlichkeiten übernommen hat, welche den Kauf-Preis mindern; endlich
  - d) wenn der Preis zur Zeit des Verkaufs gegen den damaligen gewöhnlichen Preis der Häuser in einzelnen Fällen notorisch zu hoch oder zu niedrig war (S. 38. 39.)
- 4.) Nach diesen pflichtmäßig modificirten Preisen sollten die übrigen Häuser abgeschätzt, die verkauften aber mit den modificirten Preisen selbst, ohne weiteres in das Cataster aufgenommen werden. (H. St. D. S. 40 bis 44. Verordnung vom 6. Febr. 11. Nro. 373. und 4. März 11. Nro. 620.)
- 5.) Diejenige Orte, welche keine hinlängliche Anzahl eigener Kauf-Preise hatten,

sollten, nach den ergangenen besondern Anweisungen, im Verhältniß zu den nächstgelegenen nach Kauf-Preisen taxirten Orten in Anschlag kommen, wo aber auch dieses Mittel fehlt, nach den Erbauungskosten unter Rücksichtnahme auf den durch die Zeit entstandenen Minder-Werth taxirt werden.

Welche Rücksichten hierbei zu nehmen waren, ist durch die Verordnung vom 27. April 1811, No. 1180. näher bestimmt worden.

- 6.) Um dem Steuer-Anschlag der Gebäude vollkommene Publicität zu geben, und künftigen Reclamationen vorzubeugen, ist vorgeschrieben, daß nicht nur alle Steuerzettel, sondern auch die Kauf-Preise und ihre Modificationen öffentlich verlesen, die Reclamationen der Einzelnen, durch nochmalige Taxation sogleich erlediget, die Beschwerden ganzer Orte aber zur höheren Entscheidung vorgelegt werden sollen. (H. St. D. S. 54 bis 70.)
- 7.) Die Genehmigung der Steuer-Capitalien ist dem Steuer-Departement des Finanz-Ministerii vorbehalten. (S. 71).
- 8.) Obgleich in den durch die Häuser-Steuer-Ordnung selbst vorgeschriebenen Acten-Stücken

Stücken die zur Beurtheilung der Taxation erforderliche Daten größtentheils enthalten sind, so würde doch, ohne eine gedrängtere Darstellung derselben, die der Natur der Sache nach erforderliche schnelle mit hinreichender Umsicht verbundene Prüfung unmöglich seyn, und findet man sich daher veranlaßt, zu diesem Zweck folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

9.) Für jeden Steuer-Bezirk ist die in der Anlage enthaltene Tabelle zu verfassen, welche

- A. das Verhältniß der Häuser-Zahl zur Population,
- B. das Verhältniß der Steuer-Capitalien zur Häuser-Zahl,
- C. die Resultate der Arbeiten zu Auffindung des Maassstabs der Taxation, und
- D. die Uebersicht der Beschwerden darstellen soll.

10.) In die Colonne I. sind die Orte einzutragen, welche den Steuer-Bezirk bilden. Sie theilen sich ab:

- I. in diejenigen Orte, welche nach ihren eigenen Kauf-Preisen taxirt worden sind;  
(S. 4.)

Samml. Häuser St. Verord.

D

II. in diejenigen, welche nach den Kauf-Preisen benachbarter Orte taxirt wurden; und  
 III. in diejenigen Orte, für welche keine eigene Kauf-Preise aufgefunden werden konnten, die auch nicht nach den Kauf-Preisen benachbarter Orte, sondern nach den Erbauungskosten taxirt wurden. (S. 5.)

In jeder dieser Abtheilungen werden die einzelnen Orte nach den Aemtern, in die sie gehören; und

die Orte jedes Amtes in der Art geordnet, daß der größte Ort zuerst gesetzt wird, und diesem die übrigen nach der Nähe ihrer Lage folgen. Z. B.

I. Orte, welche nach eigenen Kauf-Preisen taxirt worden, sind

a) Amt Schwellingen.

1. Ort Schwellingen.

2. Plankstedt

ii. ii.

b) Amt Oberheidelberg.

1. ii. ii.

11.) Die in der Tabelle vorkommenden Ziffern sind für die Unter-Abtheilungen I. II. und III. besonders zu summiren, am Ende zu recapituliren, und ist die Haupt-Summe für den Steuer-Bezirk anzugeben, wie

dieses aus dem anliegenden Formular näher zu ersehen ist.

12.) ad A. Verhältniß der Häuser = Zahl zur Population. (S. 9.)

Colonne II. a. Die Häuser = Zahl ist nach dem Cataster zu nehmen. Ganz gefreute Häuser (H. St. D. S. 3 und 4.) sind nicht zu zählen.

Colonne II. b. Die Seelen = Zahl wird nach den neuesten Bevölkerungs = Listen genommen.

Colonne II. c. Wie viel Seelen auf 1 Haus kommen, ist immer in einer ganzen Zahl und in Zehnteln abzugeben.

13.) ad B. Verhältniß des Steuer = Capitals zur Häuser = Zahl. (S. 9.)

Colonne III. a. Hier wird die Summe eingetragen, welche das Cataster ausweist.

Colonne III. b. Der Durchschnitt ist immer in ganzen Gulden anzugeben.

14.) ad C. Maßstab der Taxation. (S. 9.)

Die sich hierauf beziehenden Haupt = Colonnen IV bis VIII, inclus. gelten natürlich nur für die Orte der I. Abtheilung. (S. 10.)

Bey allen Orten der II. Abtheilung, oder denjenigen, welche nach Kauf = Preisen benachbarter Orte taxirt worden sind, ist

in die Colonne IV. a., die Zahl der vorgefallenen Käufe, wenn es auch noch so wenig waren, zu bemerken, in die Colonne V. aber der Ort zu setzen, nach dem die Taxation geschehen ist, und die Nummer beizufügen, unter der er in der Abtheilung I. vorkommt.

Bey allen Orten der Abtheilung III., (S. 10.) ist in der Colonne IV. a., wie in dem vorhergehenden Fall, die Zahl der stattgehabten Käufe zu setzen, in den übrigen Colonnen aber nichts zu bemerken.

15.) Bey allen Orten der Abtheilung I. sind in die Colonne IV. a. alle wirklich vorgefallene Käufe, ohne Unterscheid, ihrer Zahl nach einzutragen. Dieses gilt auch von den Theilungs-Anschlägen, so fern sie wegen Mangel hinlänglicher Käufe aufgenommen wurden. (H. St. D. S. 36.)

Die Colonne IV. b. bedarf keiner Erläuterung.

In die Colonne IV. c. kommt die Zahl der Häuser, welche in die Zusammenstellung der Kauf-Preise (Ziff. III. der Häuser-Steuer-Ordnung) aufgenommen worden sind.

In die Colonne IV. d. wird der Preis dieser Gebäude gesetzt, wie er in der Colonne 5 der Beyl. Ziff. II. der Häuser-Steuer-Ordnung steht.



16.) In der Colonne V., welche die in der Colonne 8 der Beyl. Ziff. II. der HSt.D. stehende Verminderungen nach den Haupt-Rubriken darstellt, haben die Unter-Abtheilungen a. b. c. und d. keiner Erläuterung nöthig.

In die Colonne e. gehören besonders die Verminderungen, welche aus der Verbindlichkeit des Verkäufers, den Kauf-Preis ganz oder zum Theil unverzinslich eine gewisse Zeitlang stehen zu lassen, entsprungen sind, oder aus der Verbindlichkeit, den Kauffchilling in Staats-Papieren, welche unter dem Nominal-Werth gestanden haben, anzunehmen.

Die Unter-Abtheilungen f. und g. bedürfen keiner Erläuterung.

17.) In der Colonne VI. gehören unter die Unter-Abtheilung a. die besonders in Dörfern häufig vorkommenden Vorbehalte des lebenslänglichen Sitzes in dem verkauften Haus.

18.) Colonne VII. a. Die hier angeführt werdende Summe muß mit der Summe aller Ansätze der Colonne 4 der Beyl. Ziff. III. der Häuser-Steuer-Ordnung zusammen-treffen, wenn vorschriftsmäßig verfahren worden ist. Die unmittelbar unter die Summe a. zu setzende Summe b. entspricht dem Betrag der nehmlichen Kauf-Preise,

aber nach der Mehr- und Minderzahl zusammen gerechnet, der Summe aller Ansätze der Colonne 5 in der Beilage Ziff. III. der H.St.V.

- 19.) Colonne VIII. Da die Verordnungen vom 6. Febr. 11. Nro. 373. und 4. März 11. Nro. 620. (S. 4.) wesentlich dahin zielen, keine weitere Taxation der Gebäude, deren Kauf-Preis bekannt, und, wo nöthig, modificirt worden sind, zuzulassen, dem ungeachtet aber hier und da davon abgewichen worden ist, so muß in der Colonne VIII. a. angegeben werden, wie hoch die in der Zusammenstellung Ziff. III, (H.St.V.) vorkommenden Gebäude in dem Cataster stehen.

Der Betrag soll mit dem Ansatz der Colonne VII. b. zusammenstimmen. Wo dieß nicht der Fall ist, wird in den Colonnen h. 1 oder 2 angemerkt, wie viel Procent diese Summe mehr oder weniger beträgt, als die Summe des modificirten Kauf-Preises der verkauften Häuser nach der Colonne VII. b. damit die Taxation überhaupt berichtigt werden kann.

Die Procente sind immer nur in ganzen Zahlen anzugeben; über  $\frac{1}{2}$  pEt. ist für ein Ganzes, unter  $\frac{1}{2}$  pEt. für Null anzusehen.

20.) ad D. Uebersicht der Beschwerden.  
(S. 9.)

Entweder haben sich nur einzelne Staatsbürger beschwert, oder ein ganzer Ort, oder ein ganzer Bezirk.

Der Einzelne kann sich beschwert haben, daß sein Haus an und für sich zu hoch tarirt seye, oder daß andere zu niedrig tarirt worden sind, ohne die Richtigkeit der Taxation seines Gebäudes in Zweifel zu ziehen.

So verschieden die Beschwerden der Einzelnen, so verschieden können die eines ganzen Orts oder Bezirks seyn.

21.) Die Colonne IX. ist bestimmt, die Uebersicht dieser Beschwerden zu geben, sie ist natürlich für alle Orte auszufüllen.

Wie viel Einzelne sich auf die ein oder andere Art beschwert haben, ist in Zahlen auszudrücken, die übrigen Fragen sind mit Ja oder Nein zu beantworten.

22.) Ueber die Beschwerden eines ganzen Orts oder des ganzen Bezirks hat der Steuer-Commissär der Tabelle sein Gutachten beizulegen, daß für jeden Ort auf einen besondern Bogen halb gebrochen geschrieben und in folgender Form verfaßt seyn soll.

a) Oben an wird der Name des Bezirks und die vollständige Rubricirung gesetzt, welche der Ort in der Tabelle, Colonne I. hat.  
Z. B.

Bezirk Schopfheim.

I. Orte, welche nach Kauf-Preisen benachbarter Orte tarirt worden sind.

a) Amt Schopfheim.

1. Reitbach

2c. 2c.

b) Hiernach ist die Rubrik der Tabelle zu setzen, unter welche die Beschwerde gehört.  
Z. B.

IX. b. 1. beschwert sich über die zu hohe Taxation seiner eigenen Gebäude, oder

IX. b. 2. beschwert sich über die zu niedrige Taxation des Orts Wieds.

Beschwerden über die zu hohe Taxation der eigenen und zu niedrige Taxation der Gebäude eines dritten Orts oder Bezirks müssen gesondert bleiben, sowohl in der Darstellung als in der Begutachtung.

c) Unter die nun folgende Rubrik

Begründung der Beschwerden sind die zu Protokoll gegebenen Gründe kurz und deutlich vorzutragen, und mit Nummern zu bezeichnen, damit

d) die Meinung des Bezirks-Commissärs über den Gehalt dieser Gründe, welche unter der Aufschrift

**Begutachtung**

folgen soll, um so kürzer und deutlicher gefaßt, und hierauf

e) ein durchaus bestimmter

**Antrag,**

ob und welche Modification der Anschläge zu billigen, oder welche sonstige Maßregeln zu ergreifen seyn möchten, abgeleitet werden kann.

Die Beschwerden des ganzen Bezirks sind nach gleicher Form zu behandeln.

23.) So wie diese Vorarbeiten für die definitive Genehmigung der Häuser-Steuer-Arbeiten vorschriftsmäßig vollendet sind, hat solche der Bezirks-Commissär dem Kreis-Directorio einzusenden.

24.) Der Bezirks-Commissär hat der Tabelle von jedem Ort beizulegen:

a) das Verzeichniß der Haus-Eigenthümer.

(H. St. V. S. 23.)

b) das Verzeichniß über die ganz oder zum Theil frey gebliebenen Häuser. (S. 34.)

- e) das Verzeichniß über die in dem Jahrzehend von 1800 bis 1809 vorgefallenen Hauskäufe. (H. St. D. S. 35. Tab. Ziff. II.)  
 d) die Zusammenstellung der modificirten Kaufpreise (H. St. D. S. 40. Beyl. Ziff. III.)  
 c) das Cataster (Ziff. IV.)  
 f) das Publications-Protokoll (Ziff. V.)

Ueber diese Acten-Stücke ist ein Verzeichniß beyzulegen, und, wenn eines oder mehrere fehlen, weil sie bey den vorgelegenen Verhältnissen überflüssig waren, so ist dieses besonders zu bemerken.

N. N. 364.

Gegenwärtige Instruction erhält das Kreisdirectorium mit den dazu gehörigen Tabellen, um solche sogleich unter die Bezirks-Commissars vertheilen zu lassen, dieselbe zur baldigen, getreuen und reinen Bearbeitung anzuweisen, am Ende jeden Monats aber anhero anzuzeigen, welche Commissarien diese Tabelle vorgelegt haben. Carlsruhe den 16. Febr. 1812.

Großherzogl. Bad. Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

In Abwesenheit des Directors.

B o e f h.

vdt. Cnefelius.